



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün	29.01.2009	19.7

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Schweinepestausbruch der Wildschweine in Rösrath und die Auswirkungen für die Stadt Köln**

Am 08.01.2009 wurde der Ausbruch der Schweinepest der Wildschweine im Rheinisch Bergischen Kreis amtlich festgestellt.

In diesem Zusammenhang sind nach der Schweinepestverordnung sowohl ein Gefährdeter Bezirk als auch eine Surveillancezone (Überwachungsbereich) einzurichten. Das Ministerium für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat folgende Bereiche in Köln bestimmt:

Der Gefährdete Bezirk wird gebildet

- Nördlich : die B506 (Bergisch Gladbacher Strasse) bis Stadtgrenze
- Östlich : Stadtgrenze
- Südlich : Stadtgrenze bis zur A 59, dann
- Westlich : nach Norden der A 59 folgend, übergehend in die A 3 bis zur Schnittstelle mit der B 506

Die Surveillancezone ist der gesamte übrige rechtsrheinische Bereich der Stadt Köln.

Voraussichtlich wird ab dem 27.02.2009 der gesamte rechtsrheinische Bereich der Stadt Köln zum Gefährdeten Bezirk erklärt. Diesen Termin hat das Ministerium gewählt, um die Handelsbeschränkungen der Hausschweinhalter möglichst gering zu halten.

Die Schweinepest ist eine hoch ansteckende Krankheit sowohl der Haus- als auch der Wildschweine. Die meisten Ausbrüche der Schweinepest der Hausschweine werden durch direkten oder indirekten Kontakt mit Wildschweinen verursacht.

Ein Ausbruch der Schweinepest bei Hausschweinen hätte neben großflächigen Tötemaßnahmen der betroffenen Tiere auch massive Auswirkungen auf den Handel.

So wäre eine vollständige Sperre des Handels durch die EU von lebenden Schweinen und deren Produkten aus ganz NRW vorstellbar.

Durch nationale und EU Gesetzgebung sind sehr restriktive Maßnahmen im Falle eines Ausbruches geregelt (u.a. Gefährdungsbezirk, Surveillancezone, Handelsbeschränkungen) sowie tierseuchenhygienische Vorgaben .

Hierzu zählt auch bei Wildschweinepest die Einrichtung einer Wildsammelstelle. Hierhin müssen alle geschossenen Wildschweine aus dem Gefährdeten Bezirk gebracht werden. Sie bleiben solange unter amtlicher Aufsicht bis die Untersuchungsergebnisse vorliegen.

Auch die Stadt Köln ist zur Einrichtung einer Sammelstelle verpflichtet.

Die hierdurch entstehenden Kosten können noch nicht abschließend beziffert werden. Die Erfahrungswerte aus Euskirchen, die seit 7 Jahren mit der Bekämpfung zu tun haben, zeigen, dass bei der Errichtung der Sammelstelle mit Kosten um 50.000 Euro zu rechnen ist. Eine Unterhaltung beziffert der Kreis mit ca. 20.000 Euro jährlich.

Die Dauer der Bekämpfungsmaßnahmen richtet sich nach der weiteren Entwicklung des Seuchengeschehens. Es muss jedoch mit mindestens 2 - 3 Jahren gerechnet werden.

Das Veterinäramt ist dabei, einen geeigneten Standort zur Einrichtung einer Wildsammelstelle zu finden. Dieser muss über Strom, Wasser und Abwasser verfügen. Er muss für die Jäger gut zu erreichen sein und sollte zu keinen Beeinträchtigungen der Bürger führen (Geruch, Lärm).

gez. Bredehorst